

Produkt:	09.01.01.
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Brewi
Datum:	31.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	13.09.2022	
Magistrat der Stadt Lampertheim	19.09.2022	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	27.09.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.10.2022	

Bebauungsplan Nr. 071B-01 „Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt“, 1. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss zur ersten Änderung sowie Beschluss zur Offenlage (Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- 1. die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 071B-01 „Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB,**
- 2. den vorgelegten Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 071B-01 „Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung zu billigen,**
- 3. mit dem Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorgaben des BauGB durchzuführen.**

Sachdarstellung:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 071B-00 „Wormser Landstraße, 2. Bauabschnitt“ beschlossen. Daneben wurde die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan zu ändern, indem Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung verbindlich festgesetzt werden sowie eine Bushaltestelle im Satzungsgebiet mit einzuplanen.

Bezüglich der Bushaltestelle ist zu erwähnen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Hinweise oder Anregungen zur Errichtung einer Bushaltestelle im Plangebiet vorgetragen wurden. Darüber hinaus werden Bushaltestellen in der öffentlichen Verkehrsfläche angelegt und daher nicht auf Ebene der Bauleitplanung gesondert festgesetzt. Von der „Verkehr & Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH“ (VTL) werden zurzeit neue Fahrpläne aufgestellt. Sollte sich abzeichnen, dass das Plangebiet ange-

fahren werden soll, kann eine Bushaltestelle in der öffentlichen Verkehrsfläche umgesetzt werden.

Die Ausformulierung der Festsetzungen zu Photovoltaik-Anlagen und Dachbegrünung wurde in Anlehnung an die „Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zu den Pflichten zur Installation von PV-Anlagen auf Dach- und Parkplatzflächen“ sowie in Absprache mit allen Fraktionsvorsitzenden vorgenommen. Die ergänzten Festsetzungen sind in der Anlage mit Rot hervorgehoben.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach den Vorgaben des § 13 BauGB.

Fachdienst 60-3

Leiterin Fachbereich 60
gesehen:

Bürgermeister
Zustimmung erteilt:

(Brewi)

(Wicke)

(Störmer)

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle	
	bereitgestellte Mittel	EUR
	noch verfügbare Mittel	EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. (x)	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

